

Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg (Volkshochschulsatzung)

Vom 10.08.1976

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 27.08.1976 Nr. 18)
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2022
(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.11.2022 Nr. 21)

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der Volkshochschule
- § 2 Aufgabe
- § 3 Leitung
- § 4 Kuratorium
- § 5 Dozenten
- § 6 Hörer
- § 7 Dozenten- und Hörervertreterversammlung
- § 8 Lehrplan
- § 9 Höergebühren
- § 10 Haftung
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 05.12.1973 (GVBI S. 599) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Volkshochschule

- (1) Die Stadt Bamberg unterhält die Volkshochschule als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Weiterbildung.
- (2) Sie verfolgt mit ihr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (3) Die Haushaltsrechnung der Volkshochschule wird im Bedarfsfalle durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
- (4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt hat darauf oder auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule keinen Anspruch.
- (5) Bei Auflösung der Volkshochschule hat die Stadt das vorhandene Vermögen wieder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

(6) Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Volkshochschule soll die Weiterbildung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik fördern und den Auftrag der Verfassung des Freistaates Bayern gemäß Art. 83 Abs. 1 und 139, sowie des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24.07.1974 erfüllen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und muss im demokratischen Geist geführt werden.

(2) Die Volkshochschule will den Hörer zu eigener Urteilsbildung auf allen Lebensgebieten befähigen, sein Bewusstsein der persönlichen Verantwortung für die Gemeinschaft erhöhen, das Wachstum seiner geistigen und seelischen Kräfte fördern und seine berufliche Fortbildung unterstützen.

§ 3 Leitung

(1) Der Leiter der Volkshochschule wird vom Stadtrat nach Einholen der Stellungnahme des Kuratoriums bestellt.

(2) Dem Leiter der Volkshochschule obliegen:

- a) die verwaltungsmäßige Führung der Volkshochschule im Rahmen ihres Haushaltsplanes,
- b) die Studienleitung,
- c) die Aufstellung des Lehr- und Haushaltsplanes,
- d) die Gewinnung der Dozenten,
- e) die Genehmigung zur Durchführung von Kursen (§ 8 Abs. 3),
- f) die Ermäßigung von Höregebühren,
- g) die Genehmigung von Gebührenfreiheit für Veranstaltungen,
- h) die Festsetzung der Gebühren und Honorare für die Einzelveranstaltungen und Sonderkurse,
- i) die Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des § 6 Abs. 1,
- k) die Festsetzung von zusätzlichen Honoraren, wenn vom Dozenten über das übliche Maß hinaus Vorbereitungsstunden geleistet werden.

§ 4 Kuratorium

- (1) Für die Angelegenheiten der Volkshochschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus 8 Personen, die an Fragen der Weiterbildung interessiert sind und vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden sowie 2 Vertretern der Dozenten und der Hörer (§ 7 Abs. 2).
- (2) Das Kuratorium wählt sich selbst aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister, die Leitung des Kulturreferats und die Leitung der Volkshochschule sowie je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppierungen einzuladen.
- (5) Das Kuratorium berät den Leiter der Volkshochschule in allen die Volkshochschule betreffenden Angelegenheiten. Es ist vor der Entscheidung des Stadtrates zu allen grundsätzlichen Fragen der Volkshochschule gutachtlich zu hören, vor allem bei
 - a) der Aufstellung der Lehrpläne,
 - b) der Bestellung des Leiters der Volkshochschule,
 - c) der Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums, wobei ihm ein Vorschlagsrecht zusteht.

§ 5 Dozenten

- (1) Die Dozenten werden auf Vorschlag des Leiters der Volkshochschule durch den Stadtrat gleichzeitig mit der Genehmigung des Lehrplanes berufen.
- (2) Das Honorar der Dozenten wird vom Stadtrat festgesetzt.

§ 6 Hörer

- (1) Hörer der Volkshochschule kann jeder Bildungswillige werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Teilnehmer eines jeden Kurses wählen aus ihrer Mitte einen Hörervertreter für die Dauer des Semesters oder eines Lehrjahres.

(3) Bei ungehörigem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung im Unterricht kann ein Hörer durch den Leiter der Volkshochschule vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

§ 7

Dozenten- und Hörervertreterversammlung

(1) Der Leiter der Volkshochschule hat einmal im Lehrjahr eine Hörervertreterversammlung und mindestens alle 3 Jahre eine Dozentenversammlung einzuberufen.

(2) Diese Versammlungen wählen auf die Dauer von 3 Jahren die Dozenten- und Hörervertreter im Kuratorium (§ 4 Abs. 1). Bei Ausscheiden haben Neuwahlen stattzufinden.

(3) Für die Dozenten werden nach Bedarf Fachkonferenzen abgehalten.

(4) In den Versammlungen werden Fragen der Volkshochschule, die die Dozenten oder Hörer allgemein interessieren, erörtert.

§ 8

Lehrplan

(1) Das Lehrjahr der Volkshochschule umfasst 30 Wochen. Es gliedert sich in 2 Semester. Es beginnt jeweils im Herbst.

(2) Die Lehrtätigkeit soll sich in Kursen freier Zusammenarbeit zwischen Dozent und Hörer vollziehen. Wählt ein Dozent den reinen Vortrag, so ist dem Hörer Gelegenheit zu Fragen und zu Aussprachen zu geben. Neben diesen Kursen sollen auch öffentliche Vorträge, Vorführungen, Führungen, Wanderungen, Fahrten u. ä. stattfinden.

(3) Kurse werden im allgemeinen durchgeführt, wenn sich wenigstens 10 Hörer eingeschrieben haben. Bei Musikkursen genügen 5 Hörer. Der Leiter der Volkshochschule kann nach pflichtgemäßem Ermessen Kurse (je nach Art und Leistungsstufe) mit geringerer Hörerzahl genehmigen oder auch eine höhere Teilnehmerzahl verlangen.

(4) Kurse sollen eingerichtet werden, wenn wenigstens 15 Interessenten dies beantragen.

(5) Der Lehrplan hat die Veranstaltungen und Dozenten auszuweisen. Er ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Hörergebühren

Der Besuch der Kurse und die Benutzung der Einrichtung der Volkshochschule ist nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Kurse und Einrichtungen der Städt. Volkshochschule gebührenpflichtig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Bamberg übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der Volkshochschule nur die Haftung für Unfälle im Umfange ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bamberg nicht.
- (3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Stadt Bamberg für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Bamberg vom 12.09.1969 in der Fassung vom 31.08.1972 außer Kraft.